



CH-3003 Bern, NDB, RD

Herr  
Hernâni Marques Madeira



Sachbearbeiter/in: Srea  
Bern, 9. Juni 2020

## **Ihr Auskunftsgesuch über die Bearbeitung von Daten zu Ihrer Person in den Informations- und Speichersystemen des NDB**

Sehr geehrter Herr Marques

Mit Schreiben vom 01. September 2019 haben Sie beim Nachrichtendienst des Bundes (NDB) um Auskunft ersucht über allenfalls vorhandene Daten zu Ihrer Person in den Informations- und Speichersystemen. Da Sie sich mit einer Ausweiskopie ausgewiesen haben, sind die Voraussetzungen für die Auskunftserteilung erfüllt.

Wir bitten Sie, die verspätete Antwort zu entschuldigen, die aufgrund der grossen Menge von zu bearbeitenden Auskunftsgesuchen entstanden ist.

In Anwendung von Art. 63 ff. des Bundesgesetzes vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst (NDG; SR 121) sowie Art. 8 ff. des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) teilen wir Ihnen Folgendes mit:

### **1. Auskunft**

Die Abfrage in den Systemen ELD, Quattro P, in den Speichersystemen zu den genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen, in der Fileablage SiLAN sowie in der Ablage besonders sensibler Daten hat ergeben, dass sich zum Zeitpunkt des Eingangs Ihres Auskunftsgesuchs darin keine Daten über Sie befanden.

NDB  
Rechtsdienst  
Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern  
datenschutzberaterin@ndb.admin.ch

#### a. OSINT-Portal

Das OSINT-Portal dient dem NDB zur Bereitstellung von Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Im OSINT-Portal befindet sich ein Presseartikel, in dem Ihr Name genannt wird. Es handelt sich um den Artikel «E-Voting: Sicherheitslücke in Schweizer Wahl-Software entdeckt» vom 13.03.2019, publiziert von Spiegel-Online.

#### b. Administrative Daten von GEVER NDB

GEVER NDB ist das Informationssystem zur Geschäftsverwaltung und –kontrolle des NDB. Es enthält Daten zu administrativen Geschäften, die Dokumentation von Prozessen sowie die abgeschlossenen nachrichtendienstlichen Produkte selbst.

In den administrativen Daten von GEVER NDB befinden sich mehrere Dokumente, in denen Ihr Name genannt wird. Es handelt sich dabei um Presseartikel (Nr. 1 - 2), Dokumente im Zusammenhang mit der Beschwerde der Digitalen Gesellschaft betreffend Funk- und Kabelaufklärung (Nr. 3 - 5) sowie um Dokumente im Zusammenhang mit verschiedenen Gesuchen gemäss Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) (Nr. 6 - 18).

Da es sich entweder um öffentlich zugängliche Dokumente handelt oder Sie selbst der Autor oder Empfänger der erwähnten E-Mails sind bzw. wir Ihnen deren Inhalt untenstehend ausweisen, verzichten wir auf eine Herausgabe der Dokumente in Kopie.

Nr.	Datum	Dokument / Quelle	Erläuterungen
1.	17.11.2014	20min.ch	Artikel: «Das NDB-Gesetz ist eine Gefahr für die Schweiz»
2.	13.12.2015	Spiegel-Online	Artikel: «So schnell wird man terrorverdächtig»
3.	31.08.2017	Gesuch der Digitalen Gesellschaft und Weiteren an den NDB betreffend Funk- und Kabelaufklärung	Im Gesuch wird auf die von Ihnen verfasste Masterarbeit «Massenüberwachung mittels Computerlinguistik und Sprachtechnologie im Lichte der Snowden-Enthüllungen» hingewiesen.
4.	30.10.2017	Beschwerde der Digitalen Gesellschaft und Weiteren gegen den NDB an das Bundesverwaltungsgericht betreffend Funk- und Kabelaufklärung	In der Beschwerde wird auf die von Ihnen verfasste Masterarbeit «Massenüberwachung mittels Computerlinguistik und Sprachtechnologie im Lichte der Snowden-Enthüllungen» hingewiesen.
5.	08.07.2019	Beschwerde der Digitalen Gesellschaft und Weiteren gegen den NDB und gegen das Bundesverwaltungsgericht an das Bundesgericht betreffend Funk- und Kabelaufklärung	In der Beschwerde wird auf die von Ihnen verfasste Masterarbeit «Massenüberwachung mittels Computerlinguistik und Sprachtechnologie im Lichte der Snowden-Enthüllungen» hingewiesen.
6.	01.07.2013 02.07.2013	E-Mail-Verkehr «Zugangsgesuch Radiosendung LoRa»	Hierbei handelt es sich um Ihr Gesuch gemäss BGÖ, um die Stellungnahme des NDB an Sie sowie um den Rückzug Ihres Gesuchs.

7.	20.06.2013 02.07.2013	E-Mail-Verkehr «BGÖ-Gesuch: Softwarekatalog des NDB»	Hierbei handelt es sich um Ihr Gesuch gemäss BGÖ sowie um die Stellungnahme des NDB an Sie.
8.	01.07.2013 02.07.2013 10.07.2013	E-Mail-Verkehr «Zugangsgesuch Datenbank OSINT des NDB»	Hierbei handelt es sich um Ihr Gesuch gemäss BGÖ, um die Stellungnahme des NDB an Sie sowie um den Rückzug Ihres Gesuchs.
9.	23.07.2013 26.07.2013	E-Mail-Verkehr «Amtliche Dokumente beim NDB zu PRISM u/o Tempora»	Hierbei handelt es sich um Ihr Gesuch gemäss BGÖ sowie um die Stellungnahme des NDB an Sie.
10.	16.08.2013	E-Mail des EDÖB an den NDB «Schlichtungsverfahren: Hernani Marques – Nachrichtendienst des Bundes (NDB)»	Mit diesem Mail wurde der NDB über den Eingang Ihres Schlichtungsantrags (Gesuch PRISM u/o Tempora) informiert.
11.	23.09.2013	Schlichtungsverfahren: Herr Hernani Marques – Softwareliste des NDB	Hierbei handelt es sich um eine interne Aktennotiz zur Vorbereitung der Stellungnahme des NDB an den EDÖB im Zusammenhang mit dem genannten Schlichtungsverfahren. Ihr Name wird lediglich im Titel genannt.
12.	12.02.2015	E-Mail des EDÖB an den NDB «Schlichtungsverhandlung Einladung AMT»	Mit diesem Mail wurden die Vertreter des NDB an die Schlichtungsverhandlung vom 17.03.2015 betreffend Zugang zu den Dokumenten hinsichtlich Kenntnis/Mitwirkung des NDB bei den Überwachungsprogrammen PRISM und/oder Tempora eingeladen.
13.	18.03.2015	E-Mail des EDÖB an den NDB mit dem Titel «Ergebnis Schlichtungsverhandlung vom 17. März 2015»	Sie werden als Anwesender der Schlichtungsverhandlung aufgeführt.
14.	20.03.2015	Schreiben des NDB an den EDÖB «Einsichtsgesuch Hernani Marques / Amtliche Dokumente beim NDB zu PRISM bzw. Tempora»	Dieses Schreiben wurde Ihnen in Kopie zugestellt und stellt klar, dass der NDB über keine Dokumente verfügt, die (1) dem NDB Kenntnis über PRISM und/oder Tempora bescheinigen, bevor die Existenz dieser Programme durch Edward Snowden enthüllt wurde und (2) eine allfällige Zusammenarbeit mit US-amerikanischen und/oder britischen Nachrichtendiensten in Sachen PRISM und/oder Tempora bzw. eine Beteiligung an den Programmen PRISM und/oder Tempora dokumentieren.
15.	26.03.2015	E-Mail des EDÖB an Sie und den NDB «Erledigung des Schlichtungsverfahrens zwischen Hernani Marques und dem Nachrichtendienst des Bundes NDB»	Der EDÖB nimmt in diesem E-Mail nochmals Bezug auf die Erledigung des Schlichtungsverfahrens durch den Brief des NDB vom 20. März 2015.
16.	21.05.2015	Ihr E-Mail an das GS-VBS mit dem	

		Betreff: «Zugangsgesuch NDB: Anzapfen von Schweizer Leitungen»	
17.	2013	Gesuche nach BGÖ: Statistik 2011 - 2014	In der NDB-internen Statistik zu den BGÖ-Gesuchen ist Ihr Name im Zusammenhang mit den von Ihnen gestellten Zugangsgesuchen zu finden (Softwareprodukte des NDB, Zugang zu Datenbank O-SINT, Aufzeichnung LoRa, Dokumente zu Tempora und Prism).
18.	2015	Gesuche nach BGÖ: Statistik 2015	In der NDB-internen Statistik zu den BGÖ-Gesuchen ist Ihr Name im Zusammenhang mit dem von Ihnen gestellten Zugangsgesuch zu finden (Spionageaffäre NSA – Swisscom-Leitungen).

## 2. Aufschub

Die Auskunft darüber, ob der NDB im Zeitpunkt Ihres Auskunftsbegehrens Daten mit Ihrem Namen in den Systemen IASA NDB, IASA-GEX NDB, INDEX NDB, ISCO, im Restdatenspeicher sowie in den nachrichtendienstlichen Daten von GEVER NDB bearbeitet hat, wird aufgeschoben<sup>1</sup>.

Gleichzeitig weisen wir Sie darauf hin, dass Sie das Recht haben, vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB, Feldeggweg 1, 3003 Bern, eine Prüfung zu verlangen, ob allfällige Daten über Sie rechtmässig bearbeitet werden und ob überwiegende Geheimhaltungsinteressen den Aufschub rechtfertigen (Art. 63 Abs. 3 NDG).

Freundliche Grüsse

Nachrichtendienst des Bundes NDB



Jean-Philippe Gaudin  
Direktor NDB

Anhang: Übersicht der Datenbanken des Nachrichtendienstes des Bundes

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 63 Abs. 2 NDG wird diese Auskunft aufgeschoben:

- wenn überwiegende Interessen an einer Geheimhaltung bestehen;
- wenn und soweit es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist; oder
- wenn über die gesuchstellende Person keine Daten bearbeitet werden.



## Übersicht der Datenbanken des Nachrichtendienstes des Bundes

Der NDB betreibt in Anwendung des Bundesgesetzes vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst (NDG; SR 121) und der Verordnung vom 16. August 2017 über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB; SR 121.2) folgende Systeme:

1. *IASA NDB* (integrales Analysesystem)
2. *IASA-GEX NDB* (integrales Analysesystem Gewaltextremismus)
3. *INDEX NDB* (Personen- und Organisationsidentifikation sowie Ablage für kantonale Nachrichtendienste)
4. *GEVER NDB* (System zur Geschäftsbearbeitung und -kontrolle)
5. *Fileablage SiLAN* (Filesystem zur Ablage von Dateien in Verzeichnissen)
6. Elektronische Lagedarstellung *ELD* (Verbreitung von Informationen in Hinblick auf die Steuerung und Umsetzung von sicherheitspolizeilichen Massnahmen)
7. *OSINT-Portal* (Bereitstellung von Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen)
8. *Quattro P* (Identifikation von besonderen Kategorien von Ausländern, die in die Schweiz einreisen)
9. *ISCO* (Kontrolle und Steuerung der Funk- und Kabelaufklärung)
10. Restdatenspeicher (Daten, die keinem anderen System zugewiesen werden)
11. Speichersystem für genehmigungspflichtige Massnahmen
12. Operative Datenablage (besonders sensitive Daten aus operativen Beschaffungsmassnahmen, die nicht in die allgemeinen Systeme abgelegt werden können).